

Rechtliche Stellungnahme

XING EmpfehlungsManager
XING ReferralManager (XRM)

Rechtliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung mit dem XING EmpfehlungsManager/XING ReferralManager (XRM)

XRM ist eine Anwendung der XING AG, die Unternehmen dabei helfen soll, offene Stellen über die Kontaktnetzwerke ihrer Mitarbeiter zu besetzen. Vereinfacht formuliert geht es dabei um eine Ermöglichung des Konzepts „Mitarbeiter werben Mitarbeiter“.

XRM unterstützt diesen Prozess im Hinblick auf das Verteilen von Informationen und das Auffinden von geeigneten Kandidaten.

Der Ablauf einer entsprechende Kampagne ist in den „rechtlichen Hinweisen“ zu XRM unter Ziffer 3.1. beschrieben.

Mit XRM ist auch der Versand von Newslettern an Mitarbeiter per E-Mail möglich. Über ein Dashboard können sich Mitarbeiter eines Unternehmens, das XRM nutzt, über freie Stellen in ihrem Unternehmen informieren und wiederum Kontakte von sich auf diese offenen Stellen hinweisen.

Der Anwendung liegt ein Berechtigung- und Rollenkonzept zugrunde. Über dieses Berechtigungskonzept wird auch die Sichtbarkeit von personenbezogenen Daten abhängig von der jeweiligen Rolle gesteuert. Die XING AG informiert über die Berechtigungen/Rollen und die jeweiligen Sichtbarkeitseinstellungen (speziell für jede Rolle) in seinen „rechtlichen Hinweisen“ zu XRM in vorbildlicher Weise.

Die Voraussetzungen für die Nutzung des Produktes sind in Ziffer 5 der „rechtlichen Hinweise“ zu XRM beschrieben. Für bestimmte Rollen ist eine XING-Mitgliedschaft zwingend erforderlich. Mitarbeiter von Unternehmen, die XRM nutzen, müssen nicht zwingend eine XING-Mitgliedschaft haben. Eine vollständige

Nutzung des Produktes ist jedoch nur bei Vorliegen einer XING-Mitgliedschaft möglich. Voraussetzung ist ferner, dass das Unternehmen ein Unternehmensprofil bei XING vorhält.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht werden bei der Nutzung von XRM Bestandsdaten, Nutzungsdaten und Inhaltsdaten verwendet. Die insoweit verwendeten Daten sind grundsätzlich erforderlich, um die Besetzung von offenen Stellen zu ermöglichen.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ist schon durch die AGB von XING gedeckt, soweit es sich um Nutzer handelt, die bereits über eine XING-Mitgliedschaft verfügen. Insoweit gelten hier keine Besonderheiten. Für Nutzer mit einer XING-Mitgliedschaft ergeben sich die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der Daten aus den Art. 6 Abs. 1 lit. a) und f) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den AGB der XING AG.

Sofern XRM-Nutzer über keine XING-Mitgliedschaft verfügen, ergibt sich die Zulässigkeit der Verarbeitung aus Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Mitarbeiter von Unternehmen, die über eine XING-Mitgliedschaft verfügen, werden automatisch dem jeweiligen XING-Unternehmensprofil hinzugefügt. Dies ist insoweit unproblematisch, weil es Teil des Dienstes von XING ist. Ferner werden in den Mitarbeiterlisten aber auch Mitarbeiter ohne XING-Profil aufgeführt. Auch dies ist insoweit rechtlich unproblematisch, da die Verarbeitung der Mitarbeiterdaten gerade dazu dient, die Leistungen durch XRM zu erfüllen. Eine effektive Besetzung von offenen Stellen ist nur dann möglich, wenn die Mitarbeiter, die für eine Empfehlung einer offenen Stelle an einen Dritten in Betracht kommen, auch im System geführt werden. Das Unternehmen, das XRM nutzt, um offene Stellen effektiv zu besetzen, hat ein legitimes Interesse daran, seine Mitarbeiter in der Mitarbeiterliste – unabhängig von einem XING-Profil – aufzulisten. Es ist insoweit auch kein entgegenstehendes Interesse des Mitarbeiters ohne XING-Profil erkennbar. Die Datenverarbeitung kann insoweit auf die datenschutzrechtliche Möglichkeit der „Interessenabwägung“ gestützt werden (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO).

Hinzu kommt, dass diese sog. „Custom Profiles“ von den betreffenden Mitarbeitern selbst erstellt werden und auch nicht auf der XING-Plattform für Dritte sichtbar sind. Durch die Erstellung dieses „Custom Profiles“ erhält der betreffende Mitarbeiter jedoch die Möglichkeit, sich am XRM anzumelden. Sie können dann das Mitarbeiterdashboard nutzen und auch Newsletter von Ihrem Arbeitgeber erhalten.

Gegen den kompletten Ablauf der Erstellung von Profilen, das Verwalten von offenen Stellen, das Empfehlen von offenen Stellen und die insoweit erfolgende Datenverarbeitung bestehen in datenschutzrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Beim Einsatz von XRM können ferner die Voraussetzungen zum Versand von Newslettern nach § 7 UWG eingehalten werden. Ein Versand eines Newsletters und der Kreis der Empfänger wird stets vom Admin eines Unternehmens be-

stimmt und initiiert. Der Versand erfolgt zudem ausschließlich an verifizierte Mitarbeiter. Mithin besteht insoweit keine rechtliche Problematik im Hinblick auf Verstöße nach § 7 UWG. Zudem enthält jeder Newsletter einen Hinweis auf eine Abmeldemöglichkeit, um einen „Opt-Out“ vorzunehmen.

Zusammenfassung: Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beim Einsatz von XRM ist nach dem Datenschutzrecht der Bundesrepublik Deutschland zulässig und erfüllen die Anforderungen der DSGVO. Den Grundsätzen der Datenverarbeitung nach Art. 5 DSGVO wird Rechnung getragen. Die Betroffenenrechte werden gewahrt. Besonders positiv hervorzuheben ist das differenzierte Berechtigungskonzept, das XRM zugrunde liegt. In datenschutzrechtlicher Hinsicht gibt es keine Bedenken gegen den Einsatz von XRM.

Flensburg, 08.03.2018



Stephan Hansen-Oest
Rechtsanwalt